

Konsolidierungsnachweis KEF – RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Kommunales und Recht
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

30.11.2016

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr [2015](#)

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde Ortsgemeinde

Name:	Schwarzenborn
Anschrift:	Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich
Vertrag vom:	04.11.2013
Beitritt zum:	01.01.2013
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	33.643 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2):	627 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)	1.881 €
Konsolidierungsergebnis (Mindesttilgung, § 2 Abs. 3):	1.504 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Nettotilgung	tatsächliche Tilgung gegenüber Vorjahres-IST
Nachweisvorjahr 31.12.2014	29.430 €	28.248 €	1.504 €	17.166 €
Nachweisjahr 31.12.2015	28.026 €	17.606 €	1.504 €	10.642 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP) ja nein

Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung ja nein

zu 3.) Nachweis / Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung

Der bereinigte Liquiditätskredit hat sich wie folgt entwickelt:

HHJ	Saldo E /A	ordentl. Tilgung	Bestand	Begründung
2009			-33.643,00	
2010	-12.728,90		-46.371,90	Gewerbesteuerrückgang
2011	10.129,06		-36.242,84	
2012	-10.513,50		-46.756,34	erhöhte Umlagebelastung auf Grund hoher Vorjahressteuerkraft
2013	1.342,06		-45.414,28	
2014	-14.218,61	421,98	-28.234,52	unter Einbeziehung von Beitragszahlungen, die über den Liquiditätskredit vorfinanziert wurden
2015	10.966,06	324,00	-17.592,46	

Die Veränderungen in den Haushaltsjahren 2010-2012 führen dazu, dass bei der Betrachtung des Liquiditätskredites zum 31.12.2013 keine Tilgung zum Ursprungswert (31.12.2009) festzustellen ist.

Im Haushaltsjahr 2013 ergibt sich eine Tilgung in Höhe von 1.342,06 €, die allerdings um 162 € unter der Mindestnettotilgung liegt.

Im Rahmen der Jahresabschlüsse war der Liquiditätskredit insbesondere um Beitragszahlungen, die nicht in den ordentlichen/außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sondern in den Einzahlungen aus Beiträgen und sonstigen Entgelten enthalten sind, zu bereinigen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Zahlungen ergibt sich nach heutigen Erkenntnissen für das Jahr 2014 ein Bestand von -28.234,52 €.

Der Liquiditätskredit 2015 beträgt nach der Bilanz 21.474,49 € und liegt damit um 6.760,43 € unter dem Vorjahresbestand. Dieser ist allerdings um die enthaltenen Investitionen (Einzahlungen: 258,55 €, Auszahlungen: 4.126,62 €) zu bereinigen. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung (324,00 €) verbleibt ein Liquiditätskredit von 17.592,46 €.

4. Zahlenmäßiger Nachweis der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1):

Ifd. Nr.	Buchungsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt (ja/nein/teilw.)	Nettokonsolidierungsbeitrag (EUR)		Differenz SOLL/IST
				Soll-Betrag	IST-Betrag	
1	61110-601100	Anhebung Grundsteuer A	teilw.	175	175	0
2	61110-601200	Anhebung Grundsteuer B in 2011	ja	45	45	0
3	61110-601200	Anhebung Grundsteuer B	ja	382	272	-110
4	28110-763910	Kürzung Seniorentag	ja	50	250	200
...						
			Gesamt:	652	742	90

	2013	2014	2015
realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	838	895	742
+ Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	+0	+211	+479
= anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	838	1.106	1.221
- jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	627	627	627
= Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	+211	+479	+594

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Wittlich, 30.11.2016

Ort. Datum

gez.: Dennis Junk
Bürgermeister